

**Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen (AöR)
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Bad Oeynhausen vom 13.01.2011
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2011**

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen betreiben die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser sowie für gewerbliches Schmutzwasser, soweit es in seiner Zusammensetzung häuslichem Schmutzwasser entspricht.
- 3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr, Annahme und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Darüber hinaus führen die Stadtwerke Bad Oeynhausen im Rahmen der Überwachungspflicht nach § 53 LWG NRW regelmäßige Kontrollen hinsichtlich des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstückentwässerungsanlagen durch.
- 4) Die Entleerung und die Abfuhr der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen oder durch von den Stadtwerken Bad Oeynhausen beauftragte Entsorgungsunternehmen, die als ihre Erfüllungsgehilfen tätig sind. Beauftragt werden durch Entscheidung der Stadtwerke Bad Oeynhausen nur solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, dass die Aufgabenerfüllung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtwerke Bad Oeynhausen von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.
- 3) Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

**§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts**

- 1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 - a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder

- b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 - c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 - d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 - e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- 2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtwerke Bad Oeynhausen zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- 2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- 3) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- 2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von den Stadtwerken Bad Oeynhausen oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Anlage muss frei zugänglich und der Deckel durch eine Person zu öffnen sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung von den Stadtwerken Bad Oeynhausen zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Bestellung eines Abfuhrunternehmens

- 1) Jeder anschlusspflichtige Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Bad Oeynhausen das Abfuhrunternehmen schriftlich zu benennen, welches von den Stadtwerken Bad Oeynhausen mit der Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage beauftragt werden soll.
- 2) Wünsche nach Wechsel des Abfuhrunternehmens sind den Stadtwerken Bad Oeynhausen spätestens acht Wochen vor der nächsten Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage schriftlich mitzuteilen.
- 3) Kommt der Anschlusspflichtige seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, bestimmen die Stadtwerke Bad Oeynhausen ein Abfuhrunternehmen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- 1) Die Entsorgung erfolgt
 - a) bei Kleinkläranlagen, für die keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr,
 - b) bei Kleinkläranlagen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt, nach Bedarf, mindestens einmal in 24 Monaten und
 - c) bei Kleinkläranlagen, für die eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt und die aufgrund eines Wartungsvertrages mindestens einmal jährlich von einer Fachfirma entsprechend den Wartungsrichtlinien gewartet werden nach Bedarf, spätestens sobald der Schlamm Spiegel in der ersten Kammer der Anlage 50 % des Wasser spiegels erreicht hat. Der Wartungsbericht ist den Stadtwerken Bad Oeynhausen AöR vorzulegen. Wird ein Schlamm Spiegel von 50 % über einen längeren Zeitraum nicht erreicht, ist eine Entsorgung nach maximal 60 Monaten vorzunehmen.
- 2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- 3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtwerke Bad Oeynhausen die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- 4) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- 5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- 7) Die Anlageninhalte gehen mit der Entsorgung in das Eigentum der Stadtwerke Bad Oeynhausen über. Die Stadtwerke Bad Oeynhausen sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8 Haftung

- 1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- 2) Der Grundstückseigentümer haftet den Stadtwerken Bad Oeynhausen für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. In gleichem Umfange hat er die Stadtwerke Bad Oeynhausen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- 4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Ist die Entsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- 5) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen haften nicht für Schäden (etwa durch Seuchengefahr), die in Folge der Entsorgung durch ein von den Stadtwerken Bad Oeynhausen beauftragtes Entsorgungsunternehmen auf dem Grundstück des Anlagenbetreibers entstehen.

§ 9 Anmeldung und Auskunftspflicht

- 1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Bad Oeynhausen das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- 2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Bad Oeynhausen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtwerken Bad Oeynhausen alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen, und Betretungsrechte

- 1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüfen die Stadtwerke Bad Oeynhausen durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

- 2) Den Stadtwerken Bad Oeynhausen oder einem von den Stadtwerken Bad Oeynhausen beauftragten Dritten ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtwerken Bad Oeynhausen ausgestellten Dienstausweis auszuweisen bzw. durch einen Dienstausweis des entsprechenden Unternehmens.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 11 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadtwerke Bad Oeynhausen erheben für die Annahme und Behandlung der Anlageninhalte in der Kläranlage Benutzungsgebühren:
 - a) bei Kleinkläranlagen in Höhe von 26,50 Euro
 - b) bei abflusslosen Gruben in Höhe von 20,00 Euroje Kubikmeter abgefahrenen Anlageninhaltes.
Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Maßgebend für die Mengenermittlung ist die Messeinrichtung an der Fäkalannahmestation bzw. am Fahrzeug des Entsorgers.
- 2) Gebührenpflichtig ist im Fall des § 11 Abs. 1 Satz 1, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Grundstückseigentümer ist.
- 3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr der Anlagen- bzw. Grubeninhalte. Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Die Leistungen der nach § 1 Abs. 4 beauftragten Unternehmen für die Entleerung der Anlagen und den Transport zur städtischen Kläranlage werden unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Entsorgungsunternehmen abgerechnet.
- 5) Zahlt der Grundstückseigentümer die vom Unternehmen in Rechnung gestellten Leistungen nicht gemäß Abs. 4, so erheben die Stadtwerke Bad Oeynhausen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Benutzungsgebühren in Höhe des ihr dann vom beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Betrages.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- 1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- 2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtwerke Bad Oeynhausen nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 7 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 3 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadtwerke Bad Oeynhausen über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.